

**Amtliche Bekanntmachung
vom 27. April 2019**

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments und der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags am 26. Mai 2019 sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und gleichzeitig finden in Tübingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse der Universitätsstadt Tübingen für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319 (barrierefrei zugänglich), von Montag, 6. Mai 2019 bis Freitag, 10. Mai 2019, während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten, und zwar am Montag und Mittwoch jeweils von 8 bis 12 Uhr, am Dienstag, 7. Mai 2019, von 8 bis 17 Uhr und am Freitag, 10. Mai 2019, von 8 Uhr bis 13 Uhr.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. April 2019 entschieden, dass Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter an der Europawahl 2019 teilnehmen können. Um ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können, müssen die betroffenen Personengruppen bei dieser Wahl einen Antrag nach § 17 (Deutsche) oder § 17a (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) der Europawahlordnung (EuWO) zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde stellen. Die Frist für den Eingang der im Original unterschriebenen Anträge ist der 5. Mai 2019.

Alternativ kann auch Einspruch oder Beschwerde nach § 21 EuWO gegen die Richtigkeit des aktuellen Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

kann beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319 vom 6. bis 10. Mai 2019 eingelegt werden.

Für die parallel stattfindenden Kommunalwahlen sind diese Personengruppen dagegen automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

3. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

3.1. Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2. Kreistagswahl

Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Tübingen verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Tübingen zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Tübingen wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Kehrt eine wahlberechtigte Person nach ihrem Wegzug oder nach der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis in eine andere Gemeinde des Landkreises zurück oder begründet sie dort ihre Hauptwohnung, so ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der die wahlberechtigte Person seinerzeit weggezogen ist oder aus der sie ihre Hauptwohnung verlegt hat.

3.3. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) anzuschließen.

Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis Sonntag, 5. Mai 2019 beim Bürgermeisteramt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, eingehen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten das Bürgermeisteramt, die Bürgerämter und die Verwaltungsstellen bereit.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält die betroffene Person eine Wahlbenachrichtigung, sofern sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraums (Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019, bis 13 Uhr beim Bürgermeisteramt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319 (barrierefrei zugänglich), Einspruch einlegen

(bzgl. der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) stellen. Der Einspruch bzw. der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt bzw. gestellt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung, auf der ersichtlich ist, für welche Wahlen sie bzw. er wahlberechtigt ist. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, oder die für eine bestimmte Wahl nicht wahlberechtigt ist, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die wahlberechtigten Personen können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 6). Für die Europawahl und die Kommunalwahlen wird jeweils ein getrennter Wahlschein ausgestellt.

6. **Wahlschein**

- 6.1. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann im Landkreis Tübingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Tübingen oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.2. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch Briefwahl wählen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 7.1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 7.2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 7.2.1. wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat

Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019. Dies gilt auch, wenn eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 7.2.2. wenn er bzw. sie nachweist, dass er bzw. sie ohne sein bzw. ihr Verschulden

bei der Europawahl

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat

bei den Kommunalwahlen

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

7.2.3. wenn ihr bzw. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl

bei der Europawahl

bei Deutschen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

bei den Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

7.2.4. wenn ihr bzw. sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr, Bürgermeisteramt Tübingen, Wahlamt, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zi. 318, mündlich (nicht aber fernmündlich), schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten können Wahlscheine auch bei den Bürgerämtern sowie den Verwaltungsstellen der Stadtteile persönlich beantragt werden. Über das Internet kann ein Wahlschein unter www.tuebingen.de/wahlen beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

zu 6.2

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 7.2.1 bis 7.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag. Die Anschrift, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, ist auf den Wahlbriefumschlägen jeweils angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die notwendigen Informationen.

8.1. Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten je

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift "Wahlbrief für die Europawahl" und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

8.2. Briefwahl für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten je

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er bzw. sie wahlberechtigt ist, mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die kommunale Wahl".

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist

im Falle der Europawahl nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der Kommunalwahlen nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief bzw. die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen.

Wählerinnen und Wähler, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = Kommunalwahlen).

Die Wahlbriefe für die Europawahl sowie die Wahlbriefe für die kommunale Wahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8.3. Hinweis zur Urnenwahl der Europawahl für Wahlberechtigte der Wahlbezirke

014-02 Schönblick, 121-02 Pfrondorf-Nord/West und 161-01 Hirschau-Nord:

Auf Anordnung des Statistischen Landesamtes wird in den o.g. Urnenwahlbezirken eine Repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller erhalten deshalb im Wahllokal für die Europawahl einen Stimmzettel, der mit einem Unterschei-

dungsaufdruck nach Geschlecht und jeweils sechs Altersgruppen versehen ist. Die Landeswahlleiterin hat zugestimmt; das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Tübingen, den 27. April 2019